

**Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages
gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII, § 72a SGB VIII und § 61 ff. SGB VIII**

Zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als örtlicher Träger
der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch den Landrat, Herrn Heiko Kärger,
Platanenstr. 43
PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

und

vertreten durch
Kreisfeuerwehrverband Mecklenburgische Seenplatte
Herrn
Stephan Drews
Am Funkturm 1
17039 Wulkenzin

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Wahrnehmung des Schutzauftrages

(1) Das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohles. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, dass sie in ihrer Entwicklung keinen Schaden erleiden. Die Sicherung des Wohles der jungen Menschen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und dem Träger gelingen. Die dafür notwendige Basis ist diese Vereinbarung.

(2) In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierfür Fachkräfte gemäß § 72a SGB VIII beschäftigen.

(3) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass eine funktionierende Kooperationsbeziehung Voraussetzung für die dauerhafte und fallunabhängige Sicherung des Wohls von Minderjährigen ist. Dazu ist zu gewährleisten, dass allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers die trägerinternen Verfahrensstandards zum Kinderschutz bekannt sind.

§ 2

Träger für den Leistungsbereich §§ 11 - 14 SGB VIII mit neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen

- (1) Der Träger verpflichtet sich, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls von Minderjährigen (Anlage 1) wahrzunehmen.
- (2) Er verpflichtet sich im Falle einer Kindeswohlgefährdung eine unverzügliche telefonische Meldung (ohne schuldhaftes Zögern) an das Jugendamt vorzunehmen (Anlage 7) und den Meldebogen (Anlage 2) zu übersenden.
- (3) Mit Vorliegen der ausführlichen Meldung im Jugendamt wird die fallzuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes fallführend.
- (4) Der Vereinbarungspartner verpflichtet sich und seine Beschäftigten, jährlich an mindestens einer Weiterbildung zum Thema „Kindeswohlgefährdung“ teilzunehmen und dies dem Jugendamt auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Der Vereinbarungspartner erklärt verbindlich, keine haupt-, ehren- oder nebenamtlichen Personen, die unmittelbar mit der Erziehung, Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung, Beratung oder Ausbildung von Minderjährigen befasst sind bzw. regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu ihnen haben, zu beschäftigen oder zu vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden sind. Er verpflichtet sich, von allen neu einzustellenden bzw. neu zu beschäftigenden Personen aus dem o. g. Personenkreis die Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen und von den bei ihm bereits beschäftigten Personen aus o. g. Personenkreis wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, beginnend ab dem Monat der Unterzeichnung der Vereinbarung, ein Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorlegen zu lassen.
- (6) Der Vereinbarungspartner stellt sicher, dass alle haupt-, ehren- und nebenamtlich beschäftigten Mitarbeitenden aktenkundig die Festlegungen dieser Vereinbarungen zur Kenntnis erhalten und danach handeln.
- (7) Der Vereinbarungspartner verpflichtet sich, regelmäßig die jeweiligen Netzwerke „Frühe Hilfen und präventiver Kinderschutz“ des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Informationsgewinnung zu nutzen.

§ 3

Verfahren bei Gefährdungssituationen

- (1) Werden einer bzw. einem Mitarbeitenden einer Einrichtung oder eines Dienstes des Trägers Anhaltspunkte (Anlage 1) für die Gefährdung des Wohles eines von ihnen betreuten jungen Menschen bekannt, so informiert diese bzw. dieser hierüber unverzüglich die zuständige Leitungsperson bzw. den vom Träger benannten Verantwortlichen.

(2) Gemeinsam findet auf der Basis der von der bzw. den Mitarbeitenden genannten Anhaltspunkte eine Einschätzung statt, ob Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohles des jungen Menschen vorliegen. Bei der Einschätzung sind die Erziehungsberechtigten sowie der junge Mensch einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen könnten, wird gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Im Rahmen dieser Fallberatung erfolgt beim Träger eine weitere Risikoeinschätzung. Ist eine Gefährdung nicht auszuschließen und reicht die angebotene Hilfe nicht aus, erfolgt umgehend die Mitteilung an das Jugendamt (Anlage 2).

§ 4

Insoweit erfahrene Fachkräfte

(1) Eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8b SGB VIII ist eine Person, welche eine (sozial-)pädagogische bzw. psychologische Ausbildung im Kinderschutz, Erfahrungen in der Einschätzung und Abwendung von Gefährdungssituationen für das Kindeswohl hat und über Berufserfahrungen verfügt (Anlage 3).

(2) Jeder Träger hat eine insoweit erfahrene Fachkraft vorzuhalten. Verfügt der Träger nicht selbst über eine insoweit erfahrene Fachkraft oder wird im Einzelfall eine solche Fachkraft gebraucht, kann er diese von einem anderen Träger hinzuziehen. Für diesen Fall ist zwischen den betreffenden Trägern eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Das Jugendamt ist hierüber in Kenntnis zu geben (Anlage 4).

(3) Personelle Veränderungen der insoweit erfahrenen Fachkräfte sind dem Jugendamt mit Angabe des Namens der neuen Fachkraft, der fachlichen Qualifikation und der Erreichbarkeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Beteiligung und Hilfeleistung

(1) Bei der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten durch die Leitung der Einrichtung oder des Dienstes ist insbesondere sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird.

Die Nichtbeteiligung ist begründet zu dokumentieren.

(2) Je nach Alter und Entwicklungsstand des jungen Menschen wird dieser in altersgerechter Form einbezogen, einschließlich der *Inaugenscheinnahme*¹. Die Einbeziehung ist zu dokumentieren. Wird der junge Mensch nicht einbezogen, ist dies begründet zu dokumentieren.

(3) Werden zur Abwendung einer Gefährdung Hilfen notwendig, sind diesbezüglich Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme aufzuzeigen.

¹ Es handelt sich damit allein um eine Befugnis, nicht um eine Eingriffsnorm. Ein Eindruck vom unbedeckten Kind ist damit (wie das Betreten der Wohnung) nur mit Einverständnis der Sorgeberechtigten (des Jugendlichen) möglich.

(4) Nehmen die Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, soll dies zunächst auf der Basis von Schutz- bzw. Hilfemaßnahmen (Anlage 5) zwischen ihnen und der Einrichtung oder des Dienstes erfolgen.

(5) Wenn die Erziehungsberechtigten die Schutz- bzw. Hilfemaßnahmen nicht in Anspruch nehmen und eine Gefährdung somit nicht abwendbar ist, erfolgt eine unverzügliche Meldung an das Jugendamt (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

§ 6

Meldung und schriftliche Dokumentation des Trägers an das Jugendamt (Anlage 6 trägerinternes Verfahren)

(1) Das Jugendamt ist durch den Träger oder eine von ihm benannte Person zu informieren, wenn:

- die Risikoabschätzung nicht zweifelsfrei erfolgen kann,
- die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder bereit sind, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden,
- die gewährte Hilfe nicht ausreichend ist,
- der Träger die als notwendig und geeignet erachtete Hilfe nicht erbringen kann.

Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten über die Meldung in Kenntnis zu setzen. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften des betreffenden Trägers erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie der junge Mensch beteiligt werden soll, soweit hierdurch der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Meldung an das Jugendamt ergeht unverzüglich gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB (ohne schuldhaftes Zögern). Eine sofortige Übersendung der schriftlichen Dokumentation zum trägerinternen Verfahren (inkl. Meldebogen gemäß Anlage 2) hat gemäß der in Anlage 7 beschriebenen Kontaktmöglichkeiten zu erfolgen.

§ 7

Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII

(1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständige Leitungsperson für die aktenkundige Unterrichtung ihrer Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a Absatz 4 SGB VIII Sorge trägt. Eine regelmäßige (1 mal jährlich) Auswertung und Belehrung bzgl. der Erfahrungen im Umgang mit § 8a SGB VIII ist zu empfehlen und zu dokumentieren.

(2) In den Leistungs- und Qualitätssicherungsbeschreibungen nach SGB VIII bzw. in den Konzepten der unterschiedlichen Angebote des Trägers sind ergänzende Aussagen zu treffen.

§ 8

Datenschutz

(1) Der Träger hat bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 bis 65 SGB VIII sowie die §§ 4 - 5 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zu beachten.

(2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist, bestehen gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII keine zur Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

§ 9

Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII

(1) Der Träger ist bei der Ausübung seiner Verantwortung zur Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung von Fachkräften gemäß § 72 und 72a SGB VIII sowie für ehrenamtlich Tätige zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

(2) Der Träger erklärt verbindlich, keine haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Personen, die unmittelbar mit der Erziehung, Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung, Beratung oder Ausbildung von Minderjährigen befasst sind bzw. regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu ihnen haben, in seiner Einrichtung bzw. seinem Dienst zu beschäftigen oder zu vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden sind.

(3) Der Träger verpflichtet sich, von allen neu einzustellenden bzw. neu zu beschäftigenden Personen aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis vor Beginn der Aufnahme einer Beschäftigung die Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen. Die Vorlage ist gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII zu dokumentieren.

(4) Der Träger verpflichtet sich, sich von den bei ihm bereits beschäftigten Personen aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren, beginnend ab dem Monat der Unterzeichnung der aktuellen Vereinbarung zu dem § 72a SGB VIII, ein Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorlegen zu lassen.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und löst die bisherige Vereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Jugendhilfe vollständig ab.

- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung durch die Vertragspartner beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung und ist unbefristet.
- (3) Weitere Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung.
- (5) Verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sind die nachfolgenden Anlagen:

Anlage 1	Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen
Anlage 2	Meldebogen für Träger der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII
Anlage 3	Anforderungsprofil für eine insoweit erfahrene Fachkraft
Anlage 4	Übersicht der insoweit erfahrenen Fachkräfte des jeweiligen freien Trägers der Jugendhilfe im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gemäß § 8b SGB VIII
Anlage 5	Dokumentation der Schutz- bzw. Hilfemaßnahme
Anlage 6	Meldung und schriftliche Dokumentation des Trägers an das Jugendamt (trägerinternes Verfahren)
Anlage 7	Erreichbarkeit des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Datum, 01.07.2024


(im Auftrag)
Leiterin des Jugendamtes
Anja Zörner


Rechtsverbindliche Unterschrift des
Vereinbarungspartners

Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen

1. Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohls)

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn junge Menschen durch:

- Misshandlung (körperlich oder seelisch),
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig) oder
- durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern (Missbrauch des Sorgerechts)
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen (Vernachlässigung)
- die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindeswohlgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

2. Definition und Formen von Kindeswohlgefährdungen

Man spricht von einer Kindeswohlgefährdung, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei einer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des jungen Menschen mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Eine Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige, gewaltsame, psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des jungen Menschen durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder Dritte, die den jungen Menschen schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt.

Dabei wird unterschieden zwischen körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung, Gewalt oder Missbrauch.

2.1 Vernachlässigung

Zur **Vernachlässigung des körperlichen Kindeswohls** gehören mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichende Ernährung, saubere Kleidung, Hygiene, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung, zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung und unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren.

Einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind kleine, aber auch behinderte junge Menschen ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

Zur **Vernachlässigung des seelischen Kindeswohls** (emotionale Vernachlässigung) gehören ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot sowie auch Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf die Bedürfnisse des jungen Menschen und das Unterlassen angemessener Erziehung.

Die **Vernachlässigung der geistigen Entwicklung** (kognitive Vernachlässigung) umfasst einen Mangel an Entwicklungsimpulsen und Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Kita- oder Schulbesuch des jungen Menschen und einen Mangel an

der Interaktion in der Eltern-Kind-Beziehung bzw. unzureichende Anregungen zum Erlangen eigener Erfahrungen.

2.2 Misshandlung

Zur **körperlichen Misshandlung** gehören alle verletzenden Handlungen gleichermaßen. Dieser Art von Misshandlung sind unter anderem Schläge, Prügel, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Entzug von Nahrungsmitteln, Verbrennen, Beißen, Angriff mit Stöcken oder Waffen, Würgen, Verätzen, Vergiften, Untertauchen in Wasser, zufügen von Stichverletzungen oder der Kälte aussetzen, zuzuordnen.

Insbesondere im Säuglingsalters sollte das Schütteln des Kleinstkindes beachtet werden. Innere Blutungen und Verletzungen des Gehirns können lebenslange Behinderungen und massive Beeinträchtigungen zur Folge haben oder tödlich enden.

Anzeichen bei einer körperlichen Kindeswohlgefährdung sind Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein junger Mensch durch einen Sturz o. Ä. nicht selbst zugezogen haben kann) wie beispielsweise: blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen (an ungewöhnlichen Körperstellen), Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe oder Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS).

Auch Konzentrationsmangel, verminderte Leistungsfähigkeit im sprachlichen und kognitiven Bereich, Abfall der schulischen Leistungen, Verhaltensauffälligkeiten in Form einer erhöhten Gewaltbereitschaft, Gewaltausbrüche, inadäquate Konfliktverarbeitung, Störung des Sozialverhaltens und fehlende Sozialkompetenz sind Anzeichen von körperlichem Missbrauch.

Seelische Misshandlung zeigt sich durch Zurückweisung, Ablehnung, Herabsetzung des jungen Menschen, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung, (dauerhaftes/alltägliche) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen, symbiotische Bindung des jungen Menschen zu einem Elternteil und Parentifizierung.

Die seelische Misshandlung eines jungen Menschen kann als eigenständige Form auftreten, aber auch in Verbindung mit anderen Misshandlungsformen. Sie ist schwerer zu erkennen und zu belegen als eine körperliche Misshandlung. Betroffene junge Menschen fühlen sich wertlos, ungeliebt und ängstigen sich.

Sexuelle Misshandlung ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden. Dazu zählen sexuelle Handlungen, die vor oder mit dem jungen Menschen ausgeführt werden, das Vorzeigen pornografischen Materials durch einen Erwachsenen oder durch wesentlich ältere jugendliche Personen, Nötigung zu pornographischen Aktivitäten, Prostitution und sexuelle Belästigung.

Diese Form der Misshandlung betrifft jede sexuelle Handlung, der den jungen Menschen auf Grund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren und verweigern zu können.

Opfer einer sexuellen Misshandlung zeigen möglicherweise Verhaltensweisen wie emotionale Reaktionen, ein unangemessenes Sexualverhalten, Auffälligkeiten im Sozialverhalten und psychosomatische Auswirkungen auf. Einige junge Menschen zeigen sich deutlich zurückgezogen, ängstlich oder mit einem geringen Selbstwert. Teilweise kommt es auch zu selbstverletzendem Verhalten. Aber auch aggressives und antisoziales Verhalten kann ein Hinweis sein.

2.3 Weitere Formen der Kindeswohlgefährdung

Bei einer Trennung oder Scheidung der Eltern kann eine Kindeswohlgefährdung in Form von **Missbrauch des Sorgerechts** vorkommen:

Instrumentalisierung des jungen Menschen in Elternkonflikten.

Die jungen Menschen werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.

Eine weitere Form ist die **Vereitelung von Umgangskontakten**.

Der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des jungen Menschen erforderlichen Kontakt und die Beziehungsaufnahme zu umgangsberechtigten Personen wie z. B. zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen.

Das **Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom** gilt als subtile Form der Kindesmisshandlung. Dabei manipulieren, provozieren oder erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorenthalten von Nahrung etc., stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus.

Adoleszenzkonflikte können ebenso eine Kindeswohlgefährdung sein. Dazu gehört die fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des jungen Menschen zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB). Dabei entstehen Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden jungen Menschen und Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören. Diese können aber nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung.

3. Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich – neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung – in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten.

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können entstehen auf der Ebene der:

- körperlichen Entwicklung: Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.
- kognitiven Entwicklung: Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.
- psychischen Entwicklung: psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Müdigkeit, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismuserscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen etc.).
- sozialen Entwicklung: Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc.
- frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen (frühkindliche Deprivation): Angst, Misstrauen, massive Kontaktstörungen, Selbst- und Fremdaggression

Meldebogen für Träger der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

(nach Abschluss des trägerinternen Verfahrens)

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Name der meldenden Person

Träger/Einrichtung	Name/Funktion	Telefon/Mail

1. Gefährdete Minderjährige

Name, Vorname	geb.	Anschrift	Telefon

2. Eltern ggf. andere Erziehungsberechtigte und andere Bezugsperson

Name, Vorname	geb./Alter	Anschrift	Sorgerecht	Telefon

3. Der/die Minderjährige/n lebt/leben zur Zeit

☐ in seiner/ihrer Familie	☐ bei sonstiger Bezugsperson	☐ bei einem Erziehungsberechtigten
☐ in einer Pflegefamilie	☐ in einer Einrichtung	☐ ohne festen Wohnsitz

4. Gewichtige Anhaltspunkte

Handelt es sich um eine ☐ einmalige oder ☐ längerfristige Beobachtung?

5. Welche Hilfsangebote seitens des Trägers wurden den Erziehungsberechtigten unterbreitet?

Wann/Welche Maßnahme/Weitere beteiligte Fachkräfte oder Institutionen

6. Risikoabschätzung

☐ akute Gefährdung

Beschreibung der Gefährdung:

Mitteilung an die fallzuständige Fachkraft im ASD

Übergeben:

Datum, Uhrzeit

Unterschrift meldende Person

übernommen:

Datum, Uhrzeit

fallzuständige Fachkraft

Bitte den ausgefüllten Meldebogen einschließlich der eigenen Dokumentation an das Jugendamt faxen!

Fax 0395 5708765957

Anforderungsprofil für eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß §§ 8a und 8b SGB VIII

Anforderungen

Immer wieder ergibt sich die Frage nach den erforderlichen Voraussetzungen und Kompetenzen, um als insoweit erfahrene Fachkraft tätig sein zu können.

Grundsätzlich gilt es hier festzustellen, dass zunächst die Anforderungen der §§ 72 und 72a SGB VIII erfüllt sein müssen. Damit ist gesichert, dass ausschließlich Fachkräfte in diesem Sinne in Frage kommen und z. B. ehrenamtlich Mitarbeitende der Jugendhilfe mit dieser Aufgabe nicht betraut werden können.

Zudem scheint es sinnvoll, über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung insbesondere in der Arbeit mit Krisen zu verfügen, was im Umkehrschluss u. a. Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger von der Übernahme dieser Aufgaben faktisch ausschließt. Empfehlenswert ist dabei eine zertifizierte Zusatzqualifikation als insoweit erfahrene Fachkraft sowie eine jährliche Weiter- bzw. Fortbildungsveranstaltung zum Thema Kindeswohlgefährdung.

Zudem sollten bestimmte Kernkompetenzen besonders ausgeprägt und entwickelt sein. Diese beziehen sich insbesondere auf:

- fachbereichsübergreifende Rechtskenntnisse (BGB, SGB V, SGB VIII inkl. KKG, SGB IX, SGB XII, FamFG, Datenschutz, StGB),
- diagnostische Kenntnisse und Fähigkeiten zum Erfassen und Bewerten riskanter Lebenssituationen,
- das Wissen über die regionale Angebotsstruktur und über entsprechende Netzwerke,
- die Fähigkeiten und Fertigkeiten in Gesprächsführung und Moderation von Gruppen,
- das Wissen um gruppendynamische Prozesse und Sicherheit im Umgang mit diesen,
- das Wissen um riskante kindbezogene Lebenssituationen bzw. entsprechende Risikofaktoren, deren Entstehung und Auswirkung auf die kindliche Entwicklung,
- die Fähigkeit zur Selbstreflexion,
- die Fähigkeit professioneller Balance zwischen Distanz und Nähe sowie Abgrenzung,
- die Kenntnisse über und Erfahrungen mit der Arbeit von Jugendämtern,
- die Kenntnisse über die Arbeit von Familiengerichten und Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft),
- das Wissen um den Auftrag und die Arbeitsweise weiterer kinderschutzrelevanter Institutionen aus den Bereichen Jugendhilfe (KITA und Jugendförderung sowie Hilfen zur Erziehung), Bildung (Schule), Gesundheit (Gesundheitsamt, Kliniken, niedergelassene Ärzte, Hebammen und Zahnärzte), Soziales (Sozialamt, Betreuungsbehörde) und Arbeit (Jobcenter, Arbeitsamt, Angebote der Berufsförderung und -ausbildung)

Übersicht der insoweit erfahrenen Fachkräfte des jeweiligen freien Trägers der Jugendhilfe im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gemäß § 8b SGB VIII				
Name der internen bzw. externen Fachkraft	Tätigkeit/Qualifikation	Träger	Spezielle Beratungsangebote	Telefon/Mail

Stand:

Dokumentation der Schutz- bzw. Hilfemaßnahme

I. Ausgangsdaten

1. Angaben zur Einrichtung

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

2. Angaben zum jungen Menschen/zur Familie

Name und Alter der/des Minderjährigen: _____

Anschrift der Erziehungsberechtigten: _____

Aufenthalt der/des Minderjährigen: bei den Eltern ☐ oder:

3. Angaben zum Sachverhalt

- 3.1. Was wird geschildert?**
- ☐ Vernachlässigung des körperlichen Kindeswohls
 - ☐ Vernachlässigung des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)
 - ☐ Vernachlässigung der geistigen Entwicklung
 - ☐ körperliche Misshandlung / Gewalt
 - ☐ psychische Misshandlung
 - ☐ sexueller Missbrauch
 - ☐ medizinische Unterversorgung
 - ☐ seelische Verletzung

3.2. Darstellung der zu beurteilenden Situation:

3.3. Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

einmalig am: _____

mehrmals in der Zeit (Datum) vom: _____ bis: _____

3.4. Ergebnis der Beurteilung

II. Trägerinterner Informationsfluss

1. Wer wurde wann informiert?

2. Ergebnis dieser Information/Rücksprache:

Stand, 16.04.2024

3. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

☐ ja ☐ nein ☐ Fachkraft nicht vorhanden

III. Dokumentation

1. Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft

2. Teilnehmende Personen an der Risikoabschätzung

3. Verlaufsprotokoll Risikoabschätzung

4. Ergebnis der Risikoabschätzung mit Verantwortlichkeiten

Ist das Kindeswohl gesichert? ☐ ja ☐ nein

Wer macht was bis wann?

Wenn nein, welche Maßnahme ist unverzüglich einzuleiten?

Wer macht was bis wann?

IV. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten

1. Hat ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten/der bzw. dem Minderjährigen im Vorfeld zu dieser Problematik stattgefunden?

☐ ja ☐ nein

Bei „nein“ Begründung:

(dann bitte weiter unter Punkt V)

2. Problemakzeptanz

Sehen Erziehungsberechtigte oder junger Mensch selbst eine Gefahr?

Mutter	☐ ja	☐ nein
Vater	☐ ja	☐ nein
Junger Mensch	☐ ja	☐ nein

3. Reaktionen

Wie haben die erziehungsberechtigten Personen auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

- ☐ hilflos / überfordert
☐ bagatellisierend
☐ aggressiv / ablehnend
☐ sonstig: _____

4. Problemkongruenz

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen den erziehungsberechtigten Personen und den beteiligten Fachkräften?

- ☐ keine ☐ gering ☐ mittelmäßig ☐ hoch

5. Hilfeakzeptanz

Sind die erziehungsberechtigten Personen bzw. der junge Mensch bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

Mutter	☐ ja	☐ nein
Vater	☐ ja	☐ nein
Minderjähriger	☐ ja	☐ nein

6. Schutz- bzw. Hilfsmaßnahmen

Konnten mit den erziehungsberechtigten Personen konkrete Maßnahmen zum Schutz oder zur Hilfe vereinbart werden?

- ☐ ja ☐ nein

Inhalt der Vereinbarung:

Wer	macht was	bis wann?

V. Übergabe des Falls an den öffentlichen Träger

- ☐ ja ☐ nein

Wer	Wann?	An wen?

VI. Ggf. weitere Entscheidungen

Maßnahme	Verantwortlichkeit	Termin

Unterschrift/Stempel der Einrichtung _____

Unterschrift der erziehungsberechtigten Personen: _____

Ort, Datum:

Anlage 6

Meldung und schriftliche Dokumentation des Trägers an das Jugendamt (trägerinternes Verfahren)

Hinweis:

Das trägerinterne Verfahren ist Bestandteil der Vereinbarung.

Anlage 7

Erreichbarkeit des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Erreichbarkeit	Regionalstandort Neubrandenburg	Regionalstandort Demmin	Regionalstandort Neustrelitz	Regionalstandort Waren
Kinderschutztelefone	0395 57087 5300	0395 57087 5301	0395 57087 5302	0395 57087 5303
Einheitliches Fax für alle Regionalstandorte	0395-5708765957			
E-Mail	KiSchu.RSO-NB@lk-seenplatte.de	KiSchu.RSO-DM@lk-seenplatte.de	KiSchu.RSO-NZ@lk-seenplatte.de	KiSchu.RSO-WRN@lk-seenplatte.de

Außerhalb der Dienstzeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist der Bereitschaftsdienst des Jugendamtes der Regionalstandorte Neubrandenburg, Demmin, Neustrelitz und Waren über die Rettungsleitstelle „Mecklenburgische Seenplatte“ zu erreichen. Gleiches gilt für Werktage vor Feiertagen ab 12:00 Uhr.

Kontaktaten der Rettungsleitstelle „Mecklenburgische Seenplatte“:

Telefon: 0395 57087 8000
Fax: 0395 57087 8001

Kinderschutzhotline M-V

Telefon: 08001414007